

12. In welcher Weise kann zur Sicherung des Rückgewähranspruchs des anfechtenden Gläubigers durch einstweilige Verfügung eine Eintragung auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks angeordnet werden?

Anfechtungsgesetz vom 20. Mai 1898 § 7.

B.G.B. §§ 883, 892, 894, 899.

B.P.D. §§ 935 flg.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 5. November 1907 i. S. H. (Bell.) w. F. (Kl.).  
Rep. VII. 149/07.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 3. April 1905 hatte H. das ihm gehörige Grundstück Nr. 2323 Groß-L. seiner Ehefrau geschenkt, die auf Grund erfolgter Auflassung vom 26. September 1906 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden war. Wegen zweier Forderungen, die die Witwe F. gegen H. zu haben behauptete, wurde auf deren Antrag durch einstweilige Verfügung des Landgerichts III in Berlin vom 18. Oktober 1906 ein Vermerk im Grundbuche des Inhalts angeordnet: daß der Eigentumsübergang auf die Ehefrau H. von der Antragstellerin angefochten sei. Dieser Vermerk wurde am 27. Oktober 1906 im Grundbuche eingetragen. Gegen die einstweilige Verfügung erhoben die Eheleute H. Widerspruch. Durch das Urteil der ersten Instanz wurde die einstweilige Verfügung aufrecht erhalten; die hiergegen von den Eheleuten H. eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auf ihre Revision ist, unter Aufhebung des Berufungsurteils, die einstweilige Verfügung aufgehoben, und die Lösung der erfolgten Eintragung angeordnet worden.

## Gründe:

„Der Wortlaut des durch die einstweilige Verfügung vom 18. Oktober 1906 angeordneten und demgemäß in Abteilung II des Grundbuchs eingetragenen Vermerks:

„Der Eigentumsübergang auf Frau ... F. ... ist angefochten von der Kauffrau Witwe F. ...“,

läßt so wenig wie die der einstweiligen Verfügung beigegebene Begründung klar erkennen, welche rechtliche Bedeutung nach der Absicht der einstweiligen Verfügung die angeordnete Eintragung haben sollte.

Am nächsten scheint der Gedanke zu liegen, daß die Eintragung als Vormerkung gedacht war. Das Berufungsgericht hat dies verneint. Es bemerkt, daß eine Vormerkung nicht zulässig gewesen sein würde, aber auch weder von der Klägerin beantragt gewesen, noch von dem Landgericht angeordnet worden sei. Die Unzulässigkeit der Vormerkung in einem Falle der vorliegenden Art kann in der Tat begründeten Zweifeln nicht begegnen. Die Vormerkung ist nach § 883 B.G.B. „zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechtes“ bestimmt. Hätte die Klägerin vermöge des Anfechtungsrechts einen Anspruch auf Rückkauflassung des erworbenen Grundstücks an den Schuldner, so wäre die Voraussetzung des § 883 erfüllt; es wäre dann der Anspruch auf eine dingliche Rechtsänderung vorhanden, die im Grundbuche vorgemerkt werden könnte, weil sie nach rechtskräftiger Durchführung der Anfechtung der endgültigen Eintragung im Grundbuche fähig wäre. Diesen dinglichen Charakter hat aber, wie in beständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts feststeht, das Anfechtungsrecht nicht, jedenfalls nicht, soweit es sich um die Anfechtung außerhalb des Konkurses handelt, wie hier. Nach § 7 Anf.G. kann der Gläubiger, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde. Dies hat den Sinn, daß der Empfänger sich die Zwangsvollstreckung für den Gläubiger in das empfangene Vermögensstück gefallen lassen muß, gleich als ob dieses noch zu dem Vermögen des Schuldners gehörte. Ein An-

spruch auf Einräumung eines dinglichen Rechtes besteht sonach vermöge der Anfechtung nicht, und zwar weder der Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums an den Schuldner, noch etwa auf Bewilligung der Eintragung einer Hypothek für den anfechtenden Gläubiger (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 424). Wäre also, abweichend von der erwähnten Auffassung des Berufungsgerichts, in der angeordneten und erfolgten Eintragung in Wahrheit eine Vormerkung zu erblicken, so könnte nicht zweifelhaft sein, daß die durch das Berufungsurteil erfolgte Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung das Gesetz verlege.

Die Revision findet in der durch die einstweilige Verfügung angeordneten Eintragung nicht eine Vormerkung, sondern einen Widerspruch im Sinne der §§ 892, 894, 899 B.G.B. Auch diese Auffassung erscheint nicht schlechthin unmöglich. Entspräche sie der Absicht der einstweiligen Verfügung, so würde die Entscheidung des Berufungsgerichts wiederum auf Gesetzesverletzung beruhen. Die Eintragung eines Widerspruchs setzt nach den angezogenen Gesetzesbestimmungen die Unrichtigkeit des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der in § 892 Abs. 1 bezeichneten Art voraus; nur der kann sie fordern, für den ein der Eintragung fähiges, aber noch nicht oder noch nicht richtig eingetragenes Recht besteht, oder dessen Recht durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist. Daß von diesen Voraussetzungen keine auf den Anfechtungsanspruch der Klägerin zutrifft, ergibt sich aus den früheren Ausführungen.

Klar ist, daß die Verwirklichung des Anfechtungsrechts in einem Falle der vorliegenden Art leicht vereitelt werden könnte, wenn dem Grundstückserwerber bis zur rechtskräftigen Durchführung des Anfechtungsprozesses die rechtliche Möglichkeit bliebe, mit Wirksamkeit auch dem Anfechtenden gegenüber das Grundstück weiter zu veräußern oder bis an die Wertgrenze zu belasten. Zum Schutze gegen diese Gefahr fehlt es aber nicht an dem gesetzlichen Mittel. Das Berufungsgericht hat zutreffend auf die Bestimmung des § 935 B.P.O. hingewiesen, wonach einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand zulässig sind, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes

einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Für solche Fälle ist in § 938 Abs. 2 B.P.D. noch besonders bestimmt, daß durch die einstweilige Verfügung die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt werden kann. Hier war für den vorliegenden Fall der richtige Weg gewiesen. Eine einstweilige Verfügung solchen Inhalts hätte, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorhanden waren, auf entsprechenden Antrag erlassen werden müssen; die Zulässigkeit der Eintragung der durch eine solche einstweilige Verfügung angeordneten Verfügungsbeschränkung konnte ebenfalls nicht zweifelhaft sein (§ 892 Abs. 1 Satz 2 B.G.B.). Das Berufungsgericht scheint denn auch in dem eingetragenen Vermerk eine Verfügungsbeschränkung dieser Art finden zu wollen. Eine solche Auslegung muß aber nach dem Wortlaute der Eintragung, wie auch nach dem Inhalte der einstweiligen Verfügung als unmöglich bezeichnet werden; sie würde eine unzulässige Umdeutung bilden.

Das Ergebnis ist hiernach, daß das, was zulässig gewesen wäre, nicht angeordnet, und das, was angeordnet ist, nicht zulässig ist. Das Berufungsurteil mußte deshalb aufgehoben, und zugleich (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 B.P.D.) auch die erlassene einstweilige Verfügung aufgehoben, und die Löschung des im Grundbuch eingetragenen Vermerks angeordnet werden. Die Löschung auf Grund dieser Anordnung bei dem Amtsgerichte zu betreiben, bleibt den Beklagten überlassen.“